

Darlehensvermittlungsvertrag (DVV) und vorvertragliche Informationen (VVI)

Präambel

Der Darlehensvermittler (die AUTOFIN GmbH & Co. KG) vermittelt an Verbraucher (im Folgenden „Auftraggeber“), die für eigene Rechnung Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB (nachfolgend "Darlehensvertrag") abschließen möchten, auf Basis von Darlehensvermittlungsverträgen im Sinne von § 655a BGB gewerbsmäßig gegen Vergütung Darlehensverträge von mit ihm kooperierenden, inländischen Kreditinstituten sowie mit ihm kooperierenden Vermittlern und bedient sich hierzu auch ihm zur Verfügung gestellter Vergleichstechnologien und Abwicklungswege, vermittelt er entsprechend auch an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, die für eigene Rechnung gegen Vergütung Darlehensverträge abschließen möchten. Der Darlehensvermittler verfügt über die dazu erforderliche behördliche Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO.

Bei der Darlehensvermittlung von Allgemeinen-Verbraucherdarlehensverträgen ist der Vermittler verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgaben des Artikels 247 §13 Absatz 2i.V.m. §13 Abs. 1 EGBGB zu informieren.

§ 1 Auftragserteilung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt hiermit den Darlehensvermittler mit der Vermittlung eines Darlehens sowie hiermit verbundener Finanzdienstleistungen. Der Darlehensvermittler orientiert sich im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf dem Finanzierungsbedarf, den jeweiligen persönliche, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen und den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen des Auftraggebers und sucht mit dem Auftraggeber gemeinsam das für ihn am geeignetsten Finanzprodukt aus. Die Vermittlung umfasst insbesondere die Prüfung der Finanzierbarkeit, die Erarbeitung eines Finanzierungsvorschlages und die Vermittlung.
- (2) Der Darlehensvertrag wird vom Auftraggeber direkt mit dem Kreditinstitut abgeschlossen. Das jeweilige Kreditinstitut übernimmt die komplette Vertragsabwicklung und steht dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Zustandekommen eines konkreten Darlehensvertrages kann seitens des Darlehensvermittlers nicht garantiert oder beeinflusst werden. Grundlage der Darlehensvermittlung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten.

§ 2 Vergütung

- (1) Für den Nachweis oder die Vermittlung eines Darlehens schuldet der Auftraggeber dem Darlehensvermittler kein Entgelt.
- (2) Der Darlehensvermittler erhält von dem in Aussicht genommenen Darlehensgeber bei erfolgreicher Vermittlung ein Leistungs-entgelt. Das bedeutet, dass mit Bezahlung der Darlehensraten und/oder gegebenenfalls anfallender Gebühren an Darlehensgeber auch die Dienstleistung des Darlehensvermittlers abgegolten ist. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und der Aushändigung des vorliegenden Dokuments steht die für den Auftraggeber am besten geeignete Finanzierungslösung und damit der tatsächliche Betrag der Vergütung noch nicht fest. Anhand der nachstehenden Angaben kann der Auftraggeber jedoch schon eine Einschätzung vornehmen, in welcher Größenordnung sich das Leistungsentgelt bewegen wird.

Der Darlehensvermittler erhält von dem in Aussicht genommenen Darlehensgeber bei erfolgreicher Vermittlung eine Vergütung in Höhe von 0,00 % bis 4,00 % (berechnet in % von der Bruttodarlehenssumme).
- (3) Hinzukommen kann noch eine variable Vergütung für das von dem Vermittler in einem gesamten Kalenderjahr vermittelte gesamte Darlehensvolumen, die auch von der Erfüllung weiterer qualitativer Kriterien abhängig sein kann. Diese mögliche Sondervergütung steht jedoch zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Darlehensanfrage noch nicht fest. Weitere Leistungsentgelte - auch in Form von sonstigen Anreizen - bestehen nicht.
- (4) Der Anspruch auf die Vergütung entsteht nur, wenn infolge des Nachweises oder Vermittlung des Darlehensvermittlers das Darlehen an den Auftraggeber geleistet wird und der Auftraggeber den Darlehensvertrag nicht mehr nach § 355 BGB widerrufen kann.

§ 3 Auslagensatz

Neben der Vergütung gem. § 2 des Vertrages hat der Darlehensvermittler keinen Anspruch auf Erstattung gegebenenfalls entstandener Auslage.

§ 4 Pflichten des Finanzierungsvermittlers

- (1) Bei Ausführung seines Auftrages hält der Darlehensvermittler die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein. Er übernimmt keine Gewährleistung für den erfolgreichen Abschluss eines Hauptvertrages.
- (2) Der Darlehensvermittler ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Abschluss eines Hauptvertrages angemessene Erläuterungen zu geben, damit der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgte Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird. Hierzu sind gegebenenfalls die Hauptmerkmale der vom Kreditinstitut bzw. von der Versicherung angebotenen Verträge sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Auftraggeber, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, zu erläutern.
- (3) Der Darlehensvermittler ist verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände dem Auftraggeber mitzuteilen, die für dessen Entscheidung bedeutsam sind.
- (4) Der Darlehensvermittler arbeitet unabhängig.
- (5) Der Darlehensvermittler verpflichtet sich, hinsichtlich der im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über den Auftraggeber Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Mit dem vorliegenden Vertrag kommt der Darlehensvermittler auch seiner gesetzlichen Pflicht gemäß Art. 246b § 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 246b § 1 Abs. 1 sowie Art. 247 § 13 Abs. 2 EGBGB nach. Diese Pflicht gilt nicht für Auftraggeber, die Unternehmer sind.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat uneingeschränkt das Recht, Dienste anderer Vermittler in Anspruch zu nehmen. Er ist nicht verpflichtet, einen ihm angebotenen Darlehensvertrag abzuschließen. Er unterrichtet den Darlehensvermittler unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung der Vermittlungstätigkeit berühren.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf er diese Informationen nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Der Auftraggeber unterrichtet den Vermittler unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung der Vermittlungstätigkeit berühren. Er ist verpflichtet, den Vermittler entsprechend dem Umfang des erteilten Vermittlungsauftrages über alle Umstände, die für die Bedarfsanalyse und die Tätigkeit des Vermittlers von Belang sind, zu informieren. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu den finanzierungsrelevanten Fragen zu machen sowie vertrags- und finanzierungsrelevante Änderungen dem Vermittler unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Darlehensvermittlungsvertrag kann von jeder Partei gegenüber der anderen Partei durch Kündigung mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich beendet werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich. Darüber hinaus endet dieser Vertrag automatisch, wenn infolge der Vermittlungstätigkeit des Darlehensvermittlers das Darlehen an den Auftraggeber geleistet wird und dieser von seinem gesetzlichen Recht zum Widerruf des Darlehensvertrages keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief).
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Die vertragliche und gesetzliche Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz des Darlehensvermittlers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung dessen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird beschränkt für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kreditsuchenden schützen und die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kreditsuchende regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie für höhere Gewalt haftet der Darlehensvermittler nicht.
- (2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, wenn und soweit der Darlehensvermittler eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko (§ 276 BGB) übernommen hat, für schuldhaft verursachte Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), auch durch Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des Verzuges bei einem fixen Leistungstermin.

§ 8 Datenschutz

Der Darlehensvermittler hat bei Erhebung und Verarbeitung von Daten des Auftraggebers die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung des Darlehensvermittlers ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Einwilligungserklärung für SCHUFA (SCHUFA-Klausel)

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Darlehensvermittler, die mit ihm kooperierenden Kreditinstitute sowie die mit ihm kooperierenden Vermittler der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limit sowie bei Ratenkrediten zusätzlich Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermitteln dürfen. Der Auftraggeber willigt weiterhin ein, dass unabhängig davon die Kreditinstitute der SCHUFA auch Daten über ihre gegen ihn bzw. sie bestehenden fälligen Forderungen oder ggf. nicht vertragsgemäßes Verhalten übermitteln dürfen. Dies gilt nur für den Fall der Zulässigkeit gem. Bundesdatenschutzgesetz (§28a Absatz 1 Satz 1) sowie nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass hiermit der Darlehensvermittler, die betreffenden Kreditinstitute sowie die betreffenden kooperierenden Vermittler bezüglich aller vorgenannten Einwilligungen in Bezug auf die SCHUFA vom Bankgeheimnis befreit werden. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Der bzw. die Auftraggeber kann bei der SCHUFA Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Service-Center, Postfach 103441, 50474 Köln. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Kreditinstitute, an die Finanzierungsanfragen übermittelt wurden, eine personenbezogene Auskunft bei der SCHUFA einholen.

§ 10 Einwilligungserklärungen sonstige Auskunftfeien

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Darlehensvermittler, die mit ihm kooperierenden Kreditinstitute sowie die mit ihm kooperierenden Vermittler den Auskunftfeien

- infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 BadenBaden
- Creditreform Boniversum GmbH vormals "CEG Creditreform Consumer GmbH", Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss
- Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München („CRIF“)

Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Kreditvertrages übermitteln können. Der Auftraggeber willigt weiterhin ein, dass die Kreditinstitute zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis von mathematisch-statistischen Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von den genannten Auskunftfeien beziehen dürfen, sowie dass die Kreditinstitute Daten über Forderungen, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, an die oben genannten Auskunftfeien übermitteln dürfen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder eines Dritten erforderlich ist. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass hiermit die betreffenden Kreditinstitute bezüglich aller vorgenannten Einwilligungen insoweit vom Bankgeheimnis befreit werden.

§ 12 Widerrufsbelehrung

Für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB handelt und dieser Vertrag entweder außerhalb der Geschäftsräume des Darlehensvermittlers oder im Wege des Fernabsatzes über Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, gilt zu diesem Vertrag die Widerrufsbelehrung. Diese ist zwingender Bestandteil dieses Vertrages.

Der Auftraggeber erkennt an, über ein ihm nach den Bestimmungen der Verbraucherschutz-gesetzgebung zustehendes Widerrufsrecht (Widerrufsbelehrung) belehrt worden zu sein, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Es besteht Einigkeit, dass die Widerrufsbelehrung NICHT die Vereinbarung eines vertraglichen Rücktritts bzw. Widerrufsrechts darstellt. Es ist der ausdrückliche Wunsch beider Vertragspartner, dass ein vertragliches Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht nicht besteht. Ein Widerrufsrecht besteht also nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma: AUTOFIN GmbH & Co. KG
Anschrift: Rudolfplatz 3, 50764 Köln
Telefon: 0221 / 29 24 15 00
E-Mail: kontakt@auto-fin.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Darlehensvermittler sowie dieser Darlehensvermittlungsvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG). Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 655a ff. BGB kann sich der Auftraggeber unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, mit einer Beschwerde an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden (Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Tel.: 069/9566-33232, Fax: 069/709090-9901). Der Darlehensvermittler weist darauf hin, dass er weder bereit noch verpflichtet ist, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurde nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

Stand Januar, 2024